



Brüssel, den 20. September 2024
(OR. en)

13528/24

ENT 178
MI 801
COMPET 910
AGRI 661
DELACT 167

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 12503/24 + ADD 1 - C(2024) 4826 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 15.7.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für Überzugmittel und Wasserrückhaltepolymere
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Juli 2024 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009¹ den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt. Mit dem delegierten Rechtsakt werden die Anhänge II und III der Verordnung (EU) 2019/1009 geändert.
2. Gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 ist die Kommission verpflichtet, Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für bestimmte Polymere zu bewerten, die in EU-Düngemitteln verwendet werden, um die Freisetzung von Nährstoffen („Überzugmittel“) zu kontrollieren oder das Wasserrückhaltevermögen oder die Benetzbarkeit des Produkts („Wasserrückhaltepolymere“) zu verbessern. In dieser delegierten Verordnung werden solche Kriterien der biologischen Abbaubarkeit festgelegt, und sie gründen auf den Schlussfolgerungen einer externen wissenschaftlichen Studie.

¹ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

3. Die Delegationen hatten bis zum 10. September 2024 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben.
 4. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, als Punkt ohne Aussprache auf einer seiner nächsten Tagungen die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung in der Fassung des Dokuments ST 12503/24 + ADD 1 zu bestätigen und zu veranlassen, dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber unterrichtet werden. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 erlassen und nach dem 19. Oktober 2024 im Amtsblatt veröffentlicht wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-